



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

MONTENEGRO

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren
- Lebende Tiere

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch, Französisch oder Montenegrinisch. Eine Übersetzung kann verlangt werden, wenn das Carnet in einer anderen Sprache ausgestellt ist.

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

möglich

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind berechtigt, Carnet ATA während der normalen Öffnungszeiten abzufertigen. Siehe dazu auch die Besonderheiten für Waren aus Edelmetallen und Schmuckwaren unter 6).

6) Besonderheiten:

Carnet werden auch für unbegleitete Waren akzeptiert.

Carnet ATA für Waren aus Edelmetallen und Schmuckwaren:

Dies kann nur für den Verwendungszweck Messen und Ausstellungen vorübergehend nach Montenegro eingeführt werden. Es darf sich allerdings nur um eine öffentliche Messe oder Ausstellung handeln. Nicht davon erfasst sind Ausstellungen privater Natur, die in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen zum Verkauf der ausländischen Waren durchgeführt werden.

Die vorübergehende Verwendung dieser Waren aus Edelmetallen und von Schmuckwaren kann nicht beim Grenzzollamt durchgeführt werden. Folgende Zollämter in Montenegro sind berechtigt diese Waren zur vorübergehenden Verwendung abzufertigen: CI Terminal Podgorica, CI Terminal Kotor, CI Bijelo Polje und CI Bar.

Achtung: Für den Transport vom Grenzzollamt zur Inlandszollstelle sind zusätzliche blaue Transitblätter erforderlich.

Falls das Carnet ATA nur für die vorübergehende Einfuhr nach Montenegro verwendet wird, ist es empfehlenswert den Namen der Messe, den Veranstalter (Namen und Adresse) im Feld C. anzuführen

Die betreffenden Waren, das Carnet ATA und die folgenden Dokumente sind vorzulegen:

- Vollmacht des Vertreters
- Übersetzung des Warenverzeichnisses, falls das Carnet ATA nicht in englischer oder französischer Sprache ausgefüllt ist.
- Sonstige Unterlagen zur Identitätssicherung (z.B. Fotos)
- Eine vom Messeveranstalter beglaubigte Messeanmeldung des Carnetinhabers, in der das Datum und der Ort der Messe angegeben sind,
- Unterlagen, in denen der Wert der einzelnen Produkte angegeben ist, sowie die entsprechenden Zolltarifnummern (Unterposition HS).

**Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet**

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter!

Stand: August 2024